
Inhaltsverzeichnis zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Hoppegarten	Seite
--	--------------

§ 1	Allgemeine Vorschrift	2
§ 2	Grundsätze	2
§ 3	Aufwandsentschädigung	2
§ 4	Sitzungsgeld	3
§ 5	Zahlungsbedingungen	3
§ 6	Verdienstaufschlag	3
§ 7	Dienstreisen /Reisekostenvergütung	4
§ 8	Inkrafttreten	4

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner der Gemeinde Hoppegarten sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 i.V.m. §§ 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 289) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen geschlechtsspezifisch beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2
Grundsätze

- (1) Die Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, sachkundige Einwohner und der Behindertenbeauftragte erhalten zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Hoppegarten gewährt.
- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzeehr, Telekommunikationskosten, Druck- und Papierkosten und Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hoppegarten abgegolten. Bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

• Gemeindevertreter	120 €,
• Ortsbeiratsmitglieder	60 €,
• den Behindertenbeauftragten	40 €,
• sachkundige Einwohner	30 €.

- (2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

• Vorsitzender der GV	500 €,
• 1. Stellv. d. Vors.	100 €,
• 2. Stellv. d. Vors.	100 €,
• Fraktionsvorsitzender	150 €,
• Vors. d. Hauptausschusses, soweit nicht Bürgermeister	250 €,
• Ausschussvorsitzender	125 €,
• Ortsvorsteher	
OT Münchehofe	250 €,
OT Dahlwitz-H.	350 €,
OT Hönow	350 €.

- (3) Ferner wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Protokollierung einer Fachausschuss- bzw. Ortsbeiratssitzung gewährt. Deren Höhe beträgt:

• pro Sitzungsprotokoll	30 €.
-------------------------	-------

(4) Stellvertreter, ausgenommen die Stellvertreter des Vorsitzenden der GV, erhalten für eine Vertretung 50 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Eine Vertretung ist durch den zu Vertretenden beim Sitzungsdienst anzuzeigen.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Den Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern wird für eine Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates sowie für eine Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt.

(2) Wird aufgrund einer Verhinderung des Vorsitzenden eine Ausschusssitzung durch ein Mitglied geleitet, so wird ihm für diese Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.

(3) Jedem Gemeindevertreter wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt. Das Sitzungsgeld kann jedoch nur einmal pro Sitzung der Gemeindevertretung, unabhängig von der Anzahl der Vorbereitungssitzungen, beansprucht werden.

(4) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Beschluss der Gemeindevertretung tätig werden, wird je Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(5) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt, sofern die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte. Nimmt der Ortsvorsteher an einer Ausschusssitzung teil, erfolgt die Zahlung des Sitzungsgeldes, sofern eine schriftliche Einladung des Ausschussvorsitzenden vorlag.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist quartalsweise, nachträglich bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto, zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat erstmals wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den ersten Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Ein Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn ein Anspruchsberechtigter innerhalb dieser Zeit nicht an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates bzw. der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, teilgenommen hat.

(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 6 Verdienstaufschlag

(1) Ein Verdienstaufschlag, der durch Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen entsteht, wird auf Antrag und gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen solange keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag.

(3) Ein Verdienstaufschlag wird auf höchstens 8 Stunden je Tag und 35 Stunden je Monat begrenzt. Die letzte angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

(4) Verdienstaufschlag nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15 € je Stunde gewährt. Der Anspruchsteller hat nachzuweisen, dass die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen nicht möglich war.

§ 7
Dienstreisen/Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat genehmigt. Wenn zeitnah keine Sitzung stattfindet, genehmigt der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher die Dienstreisen. Die Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeirat ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.
- (2) Dienstreisen des Behindertenbeauftragten genehmigt bis zum Erreichen einer Gesamtsumme von 500 € im Jahr der Bürgermeister. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Bei Vorliegen einer Einladung gelten Dienstreisen im Zusammenhang mit den Städtepartnerschaften bis zu einer Dauer von 3 Tagen als genehmigt.
- (4) Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten bei einer Dauer bis zu 5 Tagen als genehmigt. Darüber hinausgehende bedürfen jeweils einer Zustimmung des Hauptausschusses.
- (5) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (6) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte sowie der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Hoppegarten, 18.04.2017

Karsten Knobbe
Bürgermeister